



Klimaschutz

GewAbfV

Abfallvermeidung

Netzwerk

ErsatzbaustoffV

Marktplatz der Projekte

Batterie-Entsorgung

BioAbfV

KrWG

Abfalleinstufung

DepV

Neue Anforderungen der BioAbfV zur Fremdstoffentfrachtung – Biotonnenkontrollen als mögliche Maßnahme

Kristin Huber

LUBW, Kompetenzzentrum Bioabfall

kristin.huber@lubw.bwl.de



Baden-Württemberg

der neue Paragraph 2a der BioAbfV*

- Inkrafttreten am 01.05.2025
- Kontrollwert für Biogut: **1 % FM > 20 mm** (Anteil der Gesamtkunststoffe) → bei Überschreitung Fremdstoffabscheidung
- Feststellung über eine Sichtkontrolle → Rückweisungsrecht für Biogut mit einem Fremdstoffanteil > 3 % FM
- Abweichung vom Kontrollwert durch Vereinbarung möglich
- Anhaltspunkte nach der Fremdstoffentfrachtung, dass der Kontrollwert weiterhin überschritten wird → Untersuchungen erforderlich (wenn positiv → Information der zuständigen Behörde durch den Anlagenbetreiber)

* Die Lesefassung ist unter

https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/19_Lp/bioabfv_novelle/Entwurf/bioabfv_novelle_refe_lesefassung.pdf

abrufbar.

Biotonnenkontrollen

- Ziel: frühzeitige Erkennung von Fremdstoffeinträgen und wirksame Vermeidung des Eintrags bei Sanktionierung (keine Leerung fehlbefüllter Tonnen)
- Zwei Workshops für örE in BW: Juli 2024 und Januar 2025 als Hilfestellung bei der Durchführung von Biotonnenkontrollen
 - ▶ Wie sind die Kontrollen durchzuführen?
 - ▶ Worauf ist zu achten?
 - ▶ Was wird benötigt?





Klimaschutz

GewAbfV

Abfallvermeidung

Netzwerk

ErsatzbaustoffV

Marktplatz der Projekte

Batterie-Entsorgung

BioAbfV

KrWG

Abfalleinstufung

DepV

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

